



Universität Hamburg

Nr. 1 vom 27. Januar 2009

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Hg.: Die Präsidentin der Universität Hamburg  
Referat Rechtsangelegenheiten in Studium und Lehre

### **Neufassung der Ordnung für das weiterbildende Studium „Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden“ an der Universität Hamburg**

**Vom 18. Dezember 2008**

Der Akademische Senat hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 auf Grund des § 85 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) die folgende Neufassung der Ordnung beschlossen.

## **Inhalt**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Ziele der Weiterbildung
- § 2 Inhalte der Weiterbildung
- § 3 Dauer und Umfang
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Wissenschaftliche Leitung und Studienleitung
- § 6 Prüfungsausschuss und Prüfungskommission
- § 7 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch kranke Studierende

### **II. Prüfung**

- § 8 Zweck der Prüfung
- § 9 Zulassung zur Prüfung
- § 10 Struktur der Prüfung
- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Mündliche juristische Prüfung
- § 13 Mündliche Dolmetschprüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 16 Wiederholung der Prüfung
- § 17 Endgültiges Nichtbestehen der gesamten Prüfung
- § 18 Widerspruch
- § 19 Zertifikat
- § 20 Ungültigkeit der gesamten Prüfung, Behebung von Prüfungsmängeln
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 22 Entgelt
- § 23 Inkrafttreten/Übergangsregelung

## **Präambel**

Das weiterbildende Studium „Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden“ ist ein Angebot der berufsbezogenen wissenschaftlichen Weiterbildung gemäß § 57 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 7. Oktober 2008 (HmbGVBl. S. 361) und wird von der Arbeitsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung (AWW) der Universität Hamburg in Zusammenarbeit mit der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg angeboten.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Ziele der Weiterbildung**

Mit dem weiterbildenden Studium werden folgende Ziele verfolgt:

- Qualifizierung für eine Tätigkeit als Gerichts- und Behördendolmetscher bzw. Gerichts- und Behördendolmetscherin,
- Fortbildung für bereits tätige Dolmetscher und Übersetzer bzw. Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen,
- Vorbereitung auf die Vereidigung für allgemein vereidigte Dolmetscher und Übersetzer bzw. Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen durch die Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg.

### **§ 2**

#### **Inhalte der Weiterbildung**

(1) Zu den Lehrinhalten des weiterbildenden Studiums gehören die Einführung in rechtliche und behördliche Verfahren und Gebiete, bei denen Dolmetscher und Übersetzer bzw. Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen zum Einsatz kommen, und die Einführung in die Dolmetsch- und Übersetzungstechniken.

(2) Einführung in rechtliche und behördliche Verfahren und Gebiete, bei denen Dolmetscher bzw. Dolmetscherinnen und Übersetzer bzw. Übersetzerinnen zum Einsatz kommen, im Umfang von etwa 60 Unterrichtsstunden – dies entspricht 45 Zeitstunden – mit den Schwerpunkten:

- a) Institutionen der Rechtspflege und Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland,
- b) Einführung in das Strafrecht, Strafprozessrecht und angrenzende Rechtsgebiete (u. a. Jugendstrafrecht),
- c) Einführung in das Gutachterwesen,
- d) Einführung in die Polizeiarbeit (u. a. Vernehmungen, Telefonüberwachung),
- e) Einführung in das Zivilrecht, Zivilprozessrecht und angrenzende Rechtsgebiete (u. a. Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht),
- f) Einführung in das Notariatswesen,
- g) Einführung in das Öffentliche Recht, Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht und angrenzende Rechtsgebiete (u. a. Ausländerrecht, Sozialrecht),
- h) Einführung in das Standeswesen (Urkunden).

(3) Einführung in Dolmetsch- und Übersetzungstechniken unter Berücksichtigung gerichts- und behördenbezogener Problemstellungen mit etwa 60 Unterrichtsstunden mit den Schwerpunkten:

a) Einführung in die Dolmetschtechniken und das Übersetzen von juristischen Texten:

- Vom-Blatt-Übersetzen und Dolmetschen,
- Konsekutivdolmetschen mit und ohne Notizen,
- Übungen zur Notizentechnik,
- Simultandolmetschen/Flüsterdolmetschen,

b) Terminologiearbeit.

Die Dolmetsch- und Übersetzungsübungen können in unterschiedlichen Arbeitssprachen angeboten werden. Die Festlegung der Arbeitssprachen erfolgt durch die Studienleitung jeweils für ein Studienjahr nach Bedarf und Anzahl der geeigneten Bewerbungen. Die Lehrinhalte im Bereich der Dolmetsch- und Übersetzungstechniken sind sprachenübergreifend.

(4) Regulärer Bestandteil des weiterbildenden Studiums sind Selbststudienphasen, in denen eine eigenständige Erarbeitung der relevanten Rechtsgebiete der Arbeitssprache anhand der Vorlesungen über das deutsche Recht und die Anfertigung von studienbegleitenden Arbeiten (Übersetzungen und Unterrichtsvorträge) erforderlich ist.

### **§ 3**

#### **Dauer und Umfang**

Das weiterbildende Studium ist berufsbegleitend organisiert, beginnt jeweils zum Wintersemester eines Jahres und dauert 10 Monate. Das weiterbildende Studium ist aufgeteilt in Präsenz- und Selbststudienzeit. Die Präsenzzeit besteht aus neun Wochenendseminaren und einem Prüfungswochenende, sie umfasst ca. 110 Zeitstunden. Die Selbststudienzeit beträgt ca. 300 Zeitstunden. Die Präsenzveranstaltungen finden in der Regel einmal monatlich statt. Das gesamte Arbeitspensum (workload) für das weiterbildende Studium beträgt etwa 410 Zeitstunden. Dafür werden 13,5 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

### **§ 4**

#### **Zulassung zum Studium**

(1) Für die Zulassung zum Studium werden vorausgesetzt

bei Bewerbern bzw. Bewerberinnen, deren Muttersprache Deutsch ist:

- Nachweis eines abgeschlossenen Dolmetscher- und/oder Übersetzerstudiums oder eines sprachwissenschaftlichen Studiums der gewünschten Zielsprache oder eines rechtswissenschaftlichen Studiums

oder

- Nachweis einer mehrjährigen Ausbildung als Übersetzer oder Dolmetscher bzw. Übersetzerin oder Dolmetscherin in der gewünschten Zielsprache und entsprechende Berufspraxis als Übersetzer oder Dolmetscher bzw. Übersetzerin oder Dolmetscherin

oder

- Nachweis einer dieser Ausbildung gleichwertigen fremdsprachlichen Ausbildung in der gewünschten Zielsprache und entsprechende Berufspraxis als Übersetzer oder Dolmetscher bzw. Übersetzerin oder Dolmetscherin

und

- der Nachweis der erforderlichen grundlegenden Sprachkompetenz der gewünschten Zielsprache für Bewerberinnen und Bewerber eines rechtswissenschaftlichen Studiums

und bei Bewerbern bzw. Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist:

- Nachweis eines abgeschlossenen Hoch- oder Fachhochschulstudiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule

und

- Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau des Großen Sprachdiploms des Goethe-Instituts.

(2) Bewerber bzw. Bewerberinnen ohne Hochschulabschluss, aber mit vergleichbaren Kenntnissen und nachgewiesener einschlägiger Berufspraxis werden, soweit nicht alle Plätze von Bewerbern mit der in Absatz 1 genannten Qualifikation belegt sind, gegebenenfalls zu einem Eignungstest eingeladen. Dieser Test wird von einem Mitglied der Studienleitung (allgemein vereidigter Dolmetscher und Übersetzer bzw. vereidigte Dolmetscherin und Übersetzerin), bei Bedarf zusammen mit einem Muttersprachler bzw. einer Muttersprachlerin (Hochschulassistent bzw. -assistentin oder Lektor bzw. Lektorin), durchgeführt und besteht in einem Gespräch im Umfang von 20-30 Minuten. Ausgehend von der Bildungs- und Berufsbiografie des Bewerbers bzw. der Bewerberin sollen in diesem Gespräch die erforderliche grundlegende Sprachkompetenz, die Abstraktionsfähigkeit und die Fähigkeit, wissenschaftlich zu arbeiten, festgestellt werden. Beisitzer bzw. Beisitzerin ist der für das Projekt zuständige wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. die zuständige wissenschaftliche Mitarbeiterin der AWW.

(3) Die Zulassung zum Studium erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags, der jeweils bis zum 1. September eines Jahres bei der Arbeitsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung der Universität Hamburg, Vogt-Kölln-Straße 30, Haus E, 22527 Hamburg zu stellen ist. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) Begründung des Teilnahmewunsches,
- b) tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
- c) Zeugniskopien,
- d) Nachweise über einschlägige berufliche Qualifikationen und Fremdsprachenerwerb.

Antrag und Unterlagen können auch per E-Mail (wb@aww.uni-hamburg.de) eingereicht werden. Die AWW kann den Nachweis der Qualifikationen der Bewerber bzw. Bewerberinnen durch Vorlage geeigneter Unterlagen im Original verlangen.

(4) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Studienleitung. Es stehen pro Studienjahr 26 Studienplätze zur Verfügung. Gehen mehr geeignete Bewerbungen ein als Plätze vorhanden sind, entscheidet das Los.

## **§ 5**

### **Wissenschaftliche Leitung und Studienleitung**

(1) Die wissenschaftliche Leitung besteht aus je einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer aus den Bereichen Dolmetschen/Übersetzen sowie Rechtswissenschaften.

(2) Die Studienleitung wird von der wissenschaftlichen Leitung eingesetzt und besteht aus dem Hochschullehrer bzw. der Hochschullehrerin der wissenschaftlichen Leitung für den Bereich Dolmetschen/Übersetzen, einem Richter bzw. einer Richterin sowie dem zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. der zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeiterin der AWW.

(3) Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung durch eine Person entsprechender Qualifikation zulässig.

## **§ 6**

### **Prüfungsausschuss und Prüfungskommission**

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied der wissenschaftlichen Leitung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, einem weiteren Mitglied der Studienleitung und dem zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. der zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeiterin der AWW. Der Prüfungsausschuss regelt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen für die schriftliche Prüfung sowie eine oder mehrere Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung aus der Mitte der Studienleitung und der Lehrenden des weiterbildenden Studiums.



(3) Für die schriftliche Prüfung wird pro Sprachgruppe eine aus zwei Personen bestehende Kommission gebildet, die aus einem bzw. einer Sprachsachverständigen der Arbeitssprache des bzw. der Studierenden sowie einem allgemein vereidigten Dolmetscher/Übersetzer bzw. einer allgemein vereidigten Dolmetscherin/Übersetzerin besteht oder – soweit ein solcher bzw. eine solche nicht zur Verfügung steht – einem Lektor bzw. einer Lektorin.

(4) Die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung bestehen aus drei Personen und zwar einem Richter bzw. einer Richterin als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender, einem Sprachwissenschaftler bzw. einer Sprachwissenschaftlerin oder Lektor bzw. Lektorin sowie einem vereidigten Dolmetscher und Übersetzer bzw. einer vereidigten Dolmetscherin und Übersetzerin.

## **§ 7**

### **Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch kranke Studierende**

(1) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

## **II. Prüfung**

### **§ 8**

#### **Zweck der Prüfung**

Die Prüfung dient der Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am weiterbildenden Studium. Der Absolvent bzw. die Absolventin soll damit nachweisen, dass er bzw. sie mit den Institutionen und Verfahren des deutschen Rechtssystems vertraut ist, Texte mit elaborierten Methoden von und in die Arbeitssprache übertragen kann und alle erforderlichen Dolmetsch- und Übersetzungstechniken im juristischen Bereich korrekt anwenden kann.

## **§ 9**

### **Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung können nur Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen zugelassen werden, die mindestens an 75 % der Präsenzveranstaltungen teilgenommen und die studienbegleitenden Leistungen erbracht haben.

(2) Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen auf Antrag des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin eine Ausnahme von dem in Absatz 1 geregelten Erfordernis zulassen. Der Antrag muss spätestens sechs Wochen vor der ersten Prüfung bei der Arbeitsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung der Universität Hamburg, Vogt-Kölln-Straße 30, Haus E, 22527 Hamburg schriftlich gestellt und begründet werden. Der Prüfungsausschuss kann die Glaubhaftmachung der zur Begründung des Antrags vorgebrachten Tatsachen verlangen.

## **§ 10**

### **Struktur der Prüfung**

(1) Die Prüfung besteht aus drei Teilprüfungen: einer schriftlichen Prüfung, einer mündlichen juristischen Prüfung und einer Dolmetschprüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung wird vor den mündlichen Prüfungsteilen durchgeführt und bewertet. Zu den mündlichen Prüfungsteilen (mündliche juristische Prüfung, Dolmetschprüfung) werden nur Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen zugelassen, deren schriftliche Prüfung als bestanden bewertet worden ist. Die beiden mündlichen Prüfungsteile werden in unmittelbarer zeitlicher Abfolge durchgeführt.

(3) Die mündlichen Prüfungen werden visuell und akustisch aufgezeichnet. Der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin kann der visuellen Aufzeichnung vor Beginn der mündlichen Prüfungen durch eine schriftliche Erklärung widersprechen.

## **§ 11**

### **Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung dauert 300 Minuten und besteht aus drei Aufgabenblöcken mit je zwei Einzelleistungen:

- a) Übersetzung je einer Urkunde, Umfang 10-15 Standardzeilen, Bearbeitungszeit: ca. 60 Minuten
  - aus der deutschen Sprache in die Arbeitssprache
  - aus der Arbeitssprache in die deutsche Sprache
- b) Übersetzung je eines Textes aus dem Strafrecht, Umfang 25-30 Standardzeilen, Bearbeitungszeit: ca. 120 Minuten
  - aus der deutschen Sprache in die Arbeitssprache



- aus der Arbeitssprache in die deutsche Sprache
- c) Übersetzung eines Textes aus dem Zivilrecht, Umfang 25-30 Standardzeilen, Bearbeitungszeit: ca. 120 Minuten
- aus der deutschen Sprache in die Arbeitssprache
- aus der Arbeitssprache in die deutsche Sprache.

Eine Standardzeile umfasst 50 Schriftzeichen inkl. Leerzeichen.

(2) Die deutschen Texte sind für alle Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen gleich. Die fremdsprachigen Texte sind für die Mitglieder einer Sprachgruppe gleich.

(3) Die Benutzung folgender Hilfsmittel ist erlaubt:

- ein allgemeinsprachliches Wörterbuch für die deutsche Sprache und für die Arbeitssprache,
- ein fachbezogenes Wörterbuch für die deutsche Sprache und die Arbeitssprache,
- ein Rechtschreiblexikon für die deutsche Sprache und für die Arbeitssprache,
- eine von den Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen im Studium angefertigte Terminologie.

Die Hilfsmittel werden nicht zur Verfügung gestellt.

(4) Die Benotung der Übersetzungen in die Arbeitssprache des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin erfolgt durch den für die Sprache bestellten Sprachsachverständigen bzw. die bestellte Sprachsachverständige. Die Benotung der Übersetzungen ins Deutsche erfolgt durch beide Mitglieder der in § 6 Absatz 3 genannten Prüfungskommission; soweit der Prüfer bzw. die Prüferin über keine eigene Kompetenz in der Arbeitssprache verfügt auf der Grundlage einer von dem bzw. der Sprachsachverständigen für die Arbeitssprache angefertigten Musterübersetzung. Gelangen die Prüfer bzw. Prüferinnen zu abweichenden Ergebnissen, wird aus den Einzelbewertungen eine Durchschnittsnote gebildet.

(5) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von den Prüfern bzw. Prüferinnen benotet sowie mit Kommentaren versehen, die den zu Prüfenden Stärken und Schwächen ihrer Bearbeitung transparent machen. Die zu Prüfenden erhalten eine Kopie ihrer schriftlichen Prüfungsarbeiten; das Original verbleibt in der AWW. Die Benotungen der schriftlichen Prüfung sind den zu Prüfenden vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

## **§ 12**

### **Mündliche juristische Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung beginnt mit einer Prüfung über den juristischen Lehrstoff von etwa 15 Minuten.

(2) Die Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen müssen nachweisen, dass sie sich mit den Institutionen des deutschen Rechtssystems (Gerichte und Behörden) auskennen und mit den grundlegenden Verfahrensregeln der behördlichen und gerichtlichen Verfahren vertraut sind.

(3) Die Benotung der mündlichen juristischen Prüfung erfolgt durch die Prüfungskommission gemäß § 6 Absatz 4. Bei Abweichungen wird aus den Einzelbewertungen eine Durchschnittsnote gebildet.

(4) Das Ergebnis der mündlichen juristischen Prüfung ist in einem Protokoll festzuhalten, welches von dem bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

### **§ 13**

#### **Mündliche Dolmetschprüfung**

(1) Die Dolmetschprüfung besteht aus drei Aufgabenblöcken mit je zwei Einzelleistungen:

a) Übertragung je eines Textes vom Blatt (20-25 Standardzeilen)

- aus der deutschen Sprache in die Arbeitssprache
- aus der Arbeitssprache in die deutsche Sprache

b) Konsekutiv-Dolmetschen je eines Kurzvortrages (Länge etwa 6 Minuten)

- aus der deutschen Sprache in die Arbeitssprache
- aus der Arbeitssprache in die deutsche Sprache

c) Simultan- oder Flüsterdolmetschen je eines Kurzvortrags oder Gesprächs (Länge etwa 8 Minuten)

- aus der deutschen Sprache in die Arbeitssprache
- aus der Arbeitssprache in die deutsche Sprache

(2) Die Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen müssen nachweisen, dass sie in einer den praktischen Einsatzbedingungen von Gerichts- und Behördendolmetschern bzw. -dolmetscherinnen entsprechenden Situation sachgerecht agieren und die Inhalte der Prüfungstexte treu und gewissenhaft übertragen können.

(3) Die Benotung der Verdolmetschungen in die Arbeitssprache des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin erfolgt durch den für die Sprache bestellten Sprachsachverständigen bzw. die für die Sprache bestellte Sprachsachverständige und den Dolmetscher bzw. die Dolmetscherin. Die Benotung der Verdolmetschungen ins Deutsche erfolgt durch die Prüfungskommission auf der Grundlage einer von dem bzw. der Sprachsachverständigen für die Arbeitssprache angefertigten Musterübersetzung. Gelangen die Prüfer bzw. Prüferinnen zu abweichenden Ergebnissen, wird aus den Einzelbewertungen eine Durchschnittsnote gebildet.

(4) § 12 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind dem bzw. der zu Prüfenden im Anschluss an die Dolmetschprüfung bekannt zu geben.

## § 14

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit der nachfolgenden Notenskala bewertet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(4) Setzt sich die Prüfungsleistung einer Teilprüfung aus mehreren Teilleistungen zusammen, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Hierbei wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die schriftliche Prüfung und die mündliche Dolmetschprüfung sind nur bestanden, wenn der Durchschnitt der jeweils sechs Teilleistungen mindestens 4,0 beträgt und jeweils nicht mehr als eine Teilleistung als nicht bestanden (5,0) bewertet worden ist.

(6) Das gesamte Studium ist erfolgreich absolviert, wenn alle drei Teilprüfungen bestanden worden sind. Aus den drei Teilprüfungsnoten wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gesamtnote einer insgesamt bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,4	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,5 bis einschließlich 2,4	gut
bei einem Durchschnitt von 2,5 bis einschließlich 3,4	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend

## **§ 15**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der bzw. die zu Prüfende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint oder
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
- bei einer schriftlichen Prüfung nicht abgibt oder den Abgabetermin nicht einhält oder
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein qualifiziertes Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der bzw. die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören Mobiltelefone und andere elektronische Kommunikationsmittel. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(4) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der bzw. die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er bzw. sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der gesamten Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Prüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zertifikat nebst Anlage ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen oder bleibt eingezogen, wenn die

Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Die Entscheidung nach Satz 1 ist der für die allgemeine Verteidigung von Dolmetschern bzw. Übersetzern zuständigen Behörde mitzuteilen. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

## **§ 16**

### **Wiederholung der Prüfung**

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Dabei ist die nicht bestandene Teilprüfung insgesamt mit allen Einzelleistungen zu wiederholen.

(2) Der Zeitpunkt der Wiederholung der schriftlichen oder mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission festgelegt und dem bzw. der zu Prüfenden rechtzeitig mitgeteilt.

## **§ 17**

### **Endgültiges Nichtbestehen der gesamten Prüfung**

(1) Die gesamte Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der drei Teilprüfungen auch in ihrer Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(2) Ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden, stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der gesamten Prüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem bzw. der Studierenden bekannt zu machen.

## **§ 18**

### **Widerspruch**

(1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der Arbeitsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung der Universität Hamburg, Vogt-Kölln-

Straße 30, Haus E, 22527 Hamburg schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Frist für die Begründung des Widerspruchs kann vom Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Widerspruchsführers verlängert werden.

(2) Die Prüfer bzw. Prüferinnen können dem Widerspruch abhelfen. Sofern dies nicht oder nicht in vollem Umfang geschieht, ist der Widerspruch dem Widerspruchsausschuss der Universität zur Entscheidung zuzuleiten.

## **§ 19 Zertifikat**

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme am weiterbildenden Studium „Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden“ wird ein Zertifikat der Universität Hamburg ausgestellt. Dieses enthält Angaben zu Zielen, Inhalten, Umfang und den ECTS-Punkten, den Umfang der erbrachten Leistungen und der Bewertung der Gesamtleistung. Dieses Zertifikat wird vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin der Universität Hamburg und der Studienleitung des weiterbildenden Studiums unterzeichnet.

(2) In einer Anlage zum Zertifikat werden die detaillierten Inhalte des weiterbildenden Studiums, Angaben über die studienbegleitenden Leistungen und die Bewertung der Einzelleistungen der Prüfung aufgeführt.

(3) Bei endgültig nicht bestandener Prüfung wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Voraussetzung ist die Teilnahme an den Präsenzphasen mit mindestens 75% und die Anfertigung der studienbegleitenden Leistungen.

## **§ 20 Ungültigkeit der gesamten Prüfung, Behebung von Prüfungsmängeln**

(1) Hat ein Teilnehmer bzw. eine Teilnehmerin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikates bekannt, so hat der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.

(2) Das gleiche gilt, wenn nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt wird, dass Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen die Zulassung zum Studium oder zur Prüfung durch Täuschung erwirkt haben.

(3) Lagen die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium oder zur Prüfung nicht vor, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikates bekannt, so wird der Zulassungsmangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.



veröffentlicht am 27. Januar 2009

## **§ 21**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der gesamten Prüfung wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die Kommentare der Prüfer bzw. Prüferinnen, die Protokolle der mündlichen Prüfungen und die zur Prüfung verwendeten Texte, sofern diese in schriftlicher Form vorliegen, sowie die Aufzeichnung gemäß § 10 Absatz 3 gewährt.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 22**

#### **Entgelt**

Die Teilnahme am weiterbildenden Studium ist gemäß § 6 b Absatz 7 HmbHG entgeltpflichtig. Die Festlegung des Entgeltes erfolgt nach der Entgeltordnung für das weiterbildende Studium gemäß § 57 HmbHG vom 5. Oktober 2005 (Amtlicher Anzeiger, S. 2154).

### **§ 23**

#### **Inkrafttreten/Übergangsregelung**

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Akademischen Senats in Kraft.

(2) Sie findet erstmals Anwendung auf Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen des Studienjahres 2008/2009.

(3) Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer des Studienjahres 2007/2008, die ihre Prüfung wiederholen, können wählen, ob sie ihre Wiederholungsprüfung nach der neuen Studienordnung oder noch nach derjenigen von 2007 ablegen wollen. Sie sind über dieses Wahlrecht rechtzeitig vor der Prüfung zu unterrichten und haben ihre Entscheidung spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung der AWW in Textform mitzuteilen. Trifft der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin keine Wahl, findet die neue Studienordnung auf die Wiederholungsprüfung Anwendung.

Hamburg, den 18. Dezember 2008  
**Universität Hamburg**